

Bezirksregierung Braunschweig

Agr. 4, Hr.
K. Brämann u.
Beim

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
zugunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Rhüden,
Versorgungsbetriebe Seesen/Harz GmbH, Landkreis Goslar

Vom 29. 6. 2004

Aufgrund des § 48 Abs. 2 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 und 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Rhüden im Landkreis Goslar wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen:

- I (Fassungsbereich),
II (engere Schutzzone),
III A und III B (weitere Schutz-zonen).

(2) Die Schutzzone I umfasst den eingezäunten Bereich der Fassungsanlage des Brunnens. Der Ausgangspunkt für die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebiets befindet sich ca. 150 m von der Fassung entfernt an der westlichen Ortslage Rhüden/Karlsfund am Schlörbach und führt entlang einer Flurstücksgrenze nach Süden direkt zur Landesstraße 466, die von Glashütte nach Rhüden verläuft. Die Landesstraße wird bei Straßenkilometer 8,5 erreicht. Die weitere Schutzzone III verläuft ca. 60 m in Richtung Westen längs der Landestraße, springt dann in die gegenüberliegende Flurstücksgrenze am Vorlahfeld. Am Ende der Flurstücksgrenze stößt die Abgrenzung auf einen Wirtschaftsweg. Dieser Weg bildet die Süd-grenze auf einer Länge von ca. 1 100 m nach Westen bis zum Breitenberg. Das Kerbtal mit seinem Vorfluter östlich des Breitenbergs wird in die Zone III A eingeschlossen. Direkt über den Gipfel des Breitenbergs entlang einer Waldschneise in der Flur Hinterer Hoher Hagen verläuft die äußere Schutzgebiets-grenze durch den Hochwald der Klosterforst und knickt an einer Schneisenkreuzung rechtwinklig ab, um direkt auf den Sechziger Weg zu gelangen. Die Schutzgebietsgrenze führt 200 m parallel entlang dieses Weges und wechselt danach in eine breite Waldschneise, die vom höchsten Punkt des Hohen Hagen bis zum Talrandweg am Schlörbach westlich der Orts-lage Glashütte geht. Im Tal werden zuerst der Schlörbach und dann die Landesstraße 466 überquert. Die Landesstraße ein-grenzend in die Schutzzone III B erreicht die Gebietsgrenze nach 150 m wieder den Ortsanfang von Glashütte. Entlang der ersten Flurstücksgrenzen der westlichen Ortslage führt die Abgrenzung nach Norden bis zur Teichanlage unterhalb des Birkenbergs. Ab der oberhalb der Teichanlage befindlichen Wegekreuzung stellt der geradeaus nach Norden führende Talweg zwischen Birkenberg und Toter Mann die äußere Wasserschutzgebietsgrenze für den Brunnen Groß Rhüden im Westen dar und überschneidet sich in diesem Bereich mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet für den Brunnen Neu-hof des Fleckens Lamspringe. Von diesem Talweg knickt nach 200 m rechtwinklig ein Waldweg ab, um das Schutzgebiet nach Norden einzugrenzen. Dieser Weg führt direkt über den Gipfel des Birkenbergs nach Osten und erreicht nach ca. 650 m den Rotteberg im Wohlenhausener Genossenschafts-forst. Danach wird die Bezirksgrenze zwischen den Regie-rungsbezirken Hannover und Braunschweig am Rotteberg überquert. Entlang des Wirtschaftsweges parallel des Toten-brückenhai und südlich des Hebergs wird nach einer weite-ren Entfernung von ca. 1 200 m der nordöstlichste Punkt des Wasserschutzgebiets an einer Wegekreuzung am Rauhenhai erreicht. Die ehemaligen Grubenanlagen der Kaligrube Karls-

fund im Wald befinden sich nicht im Wasserschutzgebiet. Die engere Schutzzone II des Brunnens verläuft direkt östlich neben der Grubenanlage und endet im Süden wieder am Schlörbach.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maß-stab 1 : 25 000 (Anlage). Die genauen Grenzen des Wasser-schutzgebiets und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Groß Rhüden überschneidet sich in der Zone III B teilweise westlich des Ortes Glashütte mit dem von der BezReg Hannover festgesetz-ten Wasserschutzgebiet für den Brunnen Neuhof. Hier gelten die Auflagen des § 4 in der Zone III B für den Brunnen Groß Rhüden.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht ver-öffentlichten Karte nach Absatz 3 befinden sich bei der BezReg Braunschweig, Außenstelle Göttingen — Wasserwirt-schaft/Wasserrecht —, dem Landkreis Goslar und den Versor-gungsbetrieben Seesen/Harz. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingese-hen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Hand-lungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Zone,
b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewin-nungsanlagen,
c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wasser-gewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schäd-lingbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte ver-boten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutz-zonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zuläs-sig (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser	Schutzzone		
	II	III A	III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser einschließ-lich des von Verkehrsflächen abfließen-den verunreinigten Oberflächenwas-sers über Schluckbrunnen, Sicker-schächte oder vergleichbare Einrich-tungen	v	v	v
b) Verrieseln, Verregnen oder Versickern von Abwasser, ausgenommen des von land- und forstwirtschaftlichen Wegen abfließenden nicht schädlich verun-reinigten Oberflächenwassers	v	v	v

	Schutzzone				Schutzzone		
	II	III A	III B		II	III A	III B
c) Flächenhaftes Versickern des von Dach-, Hof- oder nicht dem Kraftverkehr dienenden Wegeflächen abfließenden, nicht verunreinigten Oberflächenwassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone von ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss	b	—	—	b) länger als sechs Monate vor der Aufbringung	v	v	v
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v	v	10. Lagern organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft in Behältern			
3. Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	v	v	a) mit mehr als 500 m³ Inhalt	v	v	v
Ausnahme: Einleiten von Oberflächenwasser sowie des von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über Wegeseitengräben abfließenden Wassers	b	b	—	b) mit Leckerkennungssystem	v	b	b
4. Neubau oder wesentliches Erweitern von Abwasserleitungen entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 142 zum				c) ohne Leckerkennungssystem oder in Erdbecken	v	v	v
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	v	v	11. Einsatz von Kompost im Landschafts- und Gartenbau	v	b	b
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	v	b	b	12. Anbau von			
c) Betreiben von Abwasserleitungen	b	b	b	a) Raps oder Leguminosen	b	b	b
5. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen	v	b	b	b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen	b	b	b
Land- und Forstwirtschaft				13. Umbrechen von Grünland zur Nutzungsänderung (mit Ausnahme nach dieser Verordnung zulässiger baulicher Nutzung)	v	v	v
6. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngeverordnung	v	v	v	14. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b	b
7. Stickstoffdüngung mit organischen Dungstoffen, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Nummer 6 überschreitet	v	v	v	15. Flächenstilllegung			
8. Aufbringen organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost i. S. der Bioabfallverordnung (weitergehende Regelungen können sich durch die Bioabfallverordnung ergeben) sowie Aufbringen von Klärschlamm				a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v	v
a) auf Ackerland und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen				b) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen), die einen Leguminosenanteil von mehr als 30 v. H. in der Saadmischung haben	b	b	b
aa) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	v	v	v	c) Umbrechen von für mindestens fünf Jahre stillgelegten Flächen (Brachen) vom 1. Juli bis zum 31. Januar oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglich nachfolgender Bestellung	v	v	v
bb) nach der Hauptfruchternte bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	v	v	v	16. Anlegen von Gärfuttermieten			
cc) nach der Hauptfruchternte bis zum 15. September, sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden	v	b	b	a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 v. H.	v	v	v
b) auf Grünland				b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 v. H.	v	b	b
aa) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	v	v	v	c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	b	b
bb) in der übrigen Zeit	v	—	—	17. Beweidung			
9. Bereitstellen von Festmist, Klärschlamm, Geflügelkot oder Kompost auf dem für die spätere Ausbringung vorgesehenen Feld				a) Dauerpferche einschließlich Auslauf, der nicht ausschließlich der Grundfuttermittellieferung dient oder die Grasnarbe schädigende Beweidung	v	v	v
a) bis zu sechs Monaten vor der Aufbringung	v	b	b	b) Beweidung mit einer Besatzstärke im Jahr von mehr als durchschnittlich zwei Großvieheinheiten pro Hektar	v	v	v
				c) Zufütterung auf der Fläche	b	b	b
				Ausnahme: Zur Versorgung des Grundfutterbedarfs mit häufig wechselnden Futterplätzen und mindestens 10 m Abstand zu Oberflächengewässern			
				d) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v	v
				18. Errichten oder Erweitern von			
				a) Gartenbaubetrieben (Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen)	v	b	b
				Ausnahme: Anlegen und Erweitern von Streuobstwiesen	b	—	—
				b) Kleingartenkolonien	v	v	v

	Schutzzone		
	II	III A	III B
19. Flächenhaftes Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm oder Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v	v
Ausnahme:			
Einmalgaben als Starthilfe (Pflanzlochdüngung) für die Nachpflanzung vereinzelter Bäume	b	—	—
20. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen auf Waldflächen > 1 ha			
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v	v
b) zu forstwirtschaftlichen Zwecken, wie z. B. zur Beseitigung von Fehlbeständen, immissionsgeschädigten Beständen oder zur Bestandsverjüngung	v	b	b
21. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen, wie z. B. Ackererstaufforstung	b	b	b
22. Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildgehegen	v	b	b
23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b	b
Wasser gefährdende Stoffe			
24. Umgang (Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen) mit Wasser gefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen nach den §§ 161 ff. NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)	v	v	v
Ausnahmen:			
Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)	v	—	—
25. Verwenden, Ablagern oder Produktion radioaktiver Stoffe	v	v	v
Ausnahme:			
Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern			
26. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v	v
27. Transportieren Wasser gefährdender Stoffe auf Straßen, die für den Motorverkehr zugelassen sind, sofern dieses nicht durch entsprechende verkehrsregelnde Beschilderung zulässig ist. Ausgenommen ist der Anliegerverkehr	v	v	v
28. Beförderung Wasser gefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gemäß § 156 NWG	v	v	v
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten oder Bestandteil von Anlagen gemäß § 161 Abs. 1 NWG sind			
aa) unterirdisch verlegt	v	v	v
bb) oberirdisch verlegt	v	b	b
c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	b
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v	v

	Schutzzone		
	II	III A	III B
29. Ablagern Wasser gefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v	v
30. Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v	v	v
Ausgenommen sind Maschinen, deren Umrüstung nicht möglich ist oder die nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden			
Abfall			
31. Abfallentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neueinrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen mit Ausnahme des Lagerns, Bereitstellens oder Einsatzes von Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger nach Nummer 9	v	v	v
32. Behandeln von Abfällen zum Zwecke der Kompostierung auf Flächen, auf denen sie entstanden sind	v	b	b
Bauliche Anlagen, Sondernutzung			
33. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden			
a) als Einzelbebauung	v	b	b
b) in geschlossener Siedlung ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v
c) in geschlossener Siedlung mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	b
34. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen			
a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht	v	v	v
b) unter Beachtung der RiStWag	v	b	b
c) als land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	b	b	b
Ausnahme:			
Instandsetzungsmaßnahmen	—	—	—
35. Verwenden von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschaftsbau oder Bau von Lärmschutzwällen, die auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung Wasser gefährdend wirken können	v	v	v
36. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v	v	v
37. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen Grundwassergefährdungen ausgehen können (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	b	b

	Schutzzone		
	II	III A	III B
38. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	v
39. Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen sowie Freizeit- ausübung mit Motor getriebenen Geräten	v	v	v
40. Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	v
41. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der jagdlichen Praxis in der Zone III B	v	v	v
42. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	v	v
Bodeneingriffe			
43. Anlegen von Erdaufschlüssen, durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)	v	v	v
Ausnahme:			
Soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind und (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) und keine Freilegung des Grundwassers erfolgt	v	b	b
44. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v	v
Ausnahme:			
Maßnahmen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren	v	b	b
45. Durchführen von Sprengungen	v	v	v
46. Abteufen von Bohrungen	v	v	v
Ausnahmen:			
a) Für die öffentliche Wasserversorgung, für Altlasterkundung oder für die Entnahme von Bodenproben	b	b	b
b) Für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich	v	b	b
47. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	b
48. Anlegen von Dränen und Vorflutern	b	—	—

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit für die nach § 4 Nrn. 6 bis 22 beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen

wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die BezReg Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu Gewässerschutz orientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und es ist das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 10 aus. Der zuständigen Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

(1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische und/oder düngetechnische Maßnahmen (z. B. in der Regel Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z. B. Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Düngstoffe, Gaben von mehr als 60 kg Stickstoff aus Mineraldünger einschließlich Harnstoff sind zu teilen) minimiert werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden Spritzenfenstern überprüft wird.

(2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, Einzelflächen bezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen.

(3) Betriebe i. S. des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine Schlag bezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(5) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden im Herbst zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch eine vereidigte Probenehmerin oder einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die untere Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z. B. Pflanzenbau technischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die untere Wasserbe-

hörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte der zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen und Ähnliches).

§ 9

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in den §§ 4 und 7 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind gegenüber den Versorgungsbetrieben Seesen am Harz geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruchs, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die BezReg Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.

(4) Ansprüche nach Absatz 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

§ 11

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 29. 6. 2004

Bezirksregierung Braunschweig

Im Auftrage

Schröder

Abteilungsleiter

(mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Regierungsvizepräsidenten beauftragt)

Niedersachsen

Beckerslegung Braunschweig
Auldenstraße Göttingen
Wasserwirtschaft, Wassermacht
Ave-Myrdal-Weg 2
37066 Göttingen



- WSG Seesen-Rhüden
-  Schutzzone I
 -  Schutzzone II
 -  Schutzzone IIIA
 -  Schutzzone IIIB

Versorgungsbetriebe
Seesen / Harz GmbH
Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für den
Brunnen Rhüden

Beckerslegung Braunschweig
502 6291 3-6308
Braunschweig, den 29.6.2004

Schroder
Abteilungsleiter
(mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Regionalvorsitzenden beauftragt)

